

Lit. A. 13493



Statuten

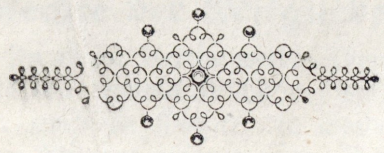
des

Bereins zur Bildung einer

Sterbe-Casse

in

Dorpat.



1847.

Druck von Heinrich Laakmann.



Der Druck dieser Uebersetzung ist unter der Bedingung
gestattet, daß, nach Beendigung desselben, die gesetzliche Anzahl
der Exemplare an das Censur-Comitât abgeliefert wer'oe.

Dorpat, den 16. April 1847.

Censor Michael v. Rosberg.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24183



Auf dem Originale steht geschrieben: Der Herr
und Kaiser haben geruht es durchzusehen in Jarskoes
Solo den 22. November 1846.

Unterzeichnet: Staats-Secretair Chanikow.

Statuten

des

Bereins zur Bildung einer Sterbe-
Casse in der Stadt Dorpat

Tendenz dieses Vereins.

1) In Dorpat wird ein Verein gebildet zur Verabreichung einmaliger Geldunterstützungen aus der Casse desselben zur Bestattung derjenigen Personen, welche Mitglieder dieses Vereins waren.

Bestandtheile des Vereins und Rechte der Mitglieder.

2) In diesen Verein werden Personen aus allen Ständen beiderlei Geschlechts, vorzugsweise aber die zünftigen Bürger der Stadt Dorpat und deren Wittwen aufgenommen. Jedoch werden Personen, die sich im activen Kriegsdienste befinden, wie auch diejenigen, welche das 55te Lebensjahr erreicht haben, in den Verein nicht aufgenommen.



3) Diejenigen, die dem Verein beizutreten wünschen, müssen sich bei der Direction desselben melden und ihren Stand, Tauf- und Familiennamen in ein besonderes Verzeichniß eintragen. Bei der nächsten Versammlung des perpetuellen Comitté (Art. 37) wird über diese Verzeichneten ballotirt, und die Namen der Aufgenommenen werden von der Direction in chronologischer Ordnung in das Verzeichniß der Candidaten ver-schrieben. Wenn derjenige, welcher seinen Namen in das Verzeichniß eingetragen hat, bei dem ersten Ballotement durchgefallen ist, so steht ihm das Recht zu, in einer neuen allgemeinen Versammlung der Mitglieder um ein abermaliges Ballotement zu bitten; jedoch muß er in einem solchen Falle behufs seiner Aufnahme nicht weniger, als zwei Drittheile der Stimmen aller Anwesenden für sich haben. Bei einer günstigen Entscheidung wird derjenige, über welchen ballotirt worden ist, als letzter Candidat nach der Reihenfolge der Zeit, in das Verzeichniß eingetragen, und tritt bei einer sich eröffnenden Vacanz in die Zahl der Mitglieder des Vereins ein, indem er sich allen Regeln dieser Statuten unterwirft.

4) Derjenige, welcher in den Verein aufgenommen sein will, muß der Direction ein glaubwürdiges Zeugniß über sein Lebensalter vorstellen.

5) Alle in den Artikeln 2, 3 und 4 über die Art der Aufnahme zu Mitgliedern erörterten Regeln beziehen sich nicht auf die Stifter dieses Vereins.

6) Personen, deren Gesundheit bedenklich

ist, müssen der Direction ärztliche Zeugnisse, die zur Beseitigung dieser Bedenklichkeit hinreichend sind, aufweisen; widrigenfalls können sie, so wie auch Personen von schlechter Führung in den Verein nicht aufgenommen werden.

7) Die Anzahl der Mitglieder des Vereins darf nicht **101** übersteigen; von ihnen leisten nur **100** den Beitrag, indem derselbe von der Familie des verstorbenen Mitgliedes nicht erlegt wird.

8) Ein Ehepaar wird als eine Person in die Zahl der Mitglieder des Vereins aufgenommen, indessen werden die Geldunterstützungen sowohl zum Besten des Mannes, als auch seiner Frau, im Falle beider Ableben, besonders verabreicht.

9) Das Capital des Vereins wird auf folgende Weise gebildet: a) beim Eintritt in den Verein entrichtet eine jede Person für das Einschreiben ihres Namens in das Verzeichniß, fünf Rubel S. M. b) beim Sterbefall eines Mitgliedes oder dessen Ehegattin, zahlt ein jedes der übrigen Mitglieder zwei Rbl. S. M. zur Cassé. Für den letztgenannten Beitrag wird eine Frist von nicht länger als zwei Wochen a dato der Producirung der Todesanzeige durch den Cassirer, bestimmt, welcher bei dem Empfange des Geldes eine Empfangsquittung ausstellt.

10) Wer das 45^{te} Lebensjahr bereits vollendet hat, zahlt außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde auch noch für jeden, seit der Vollendung seines 45^{ten} Lebensjahres bis zum Tage seiner Aufnahme in die Mitgliedschaft vorgekom-



menen Sterbefall einen Rubel C. M. Seine Beiträge-Berechnung aber in Beziehung auf die Sterbequote (unten Art. 15) beginnt erst mit dem nächsten Sterbefall nach seinem Eintritt.

11) Sind 14 Tage seit der Todesanzeige verflossen, und ist die Art. 9 sub. litt. b der Statuten erwähnte Summe nicht eingezahlt, so entrichtet der Säumige außer dem Beitrage noch eine Pön von 20 C. S. M. Sind 6 Wochen verflossen, so zahlt der Säumige nochmals 20 Cop. S. M. Pön. Ist die Zahlung auch bis zum Jahrestage nicht erfolgt, so wird ein solches säumiges Mitglied aus der Anstalt ausgeschlossen, mit Verlust aller früher gemachten Zahlungen.

12) Ein solcher ausgeschlossener Restant kann ohne Verlust seiner früher erworbenen Rechte ohne Ballotement wieder aufgenommen werden, wenn er im Laufe eines Jahres die Pön und die Beiträge für alle während seines Ausschlusses stattgehabten Sterbefälle entrichtet.

13) Im Falle eines erwiesenen Selbstmordes wird keine Sterbequote ausgezahlt, und bleiben sämmtliche von ihm eingezahlten Beiträge ein Eigenthum der Cassé.

14) Wenn ein Mitglied Dorpat verläßt, so hat dasselbe für sich einen Bevollmächtigten bei der Direction zu erwählen; widrigenfalls die Bestimmungen des Art. 11 eintreten, falls die Zahlungen ausbleiben.

15) Die Sterbequoten werden nach folgender Berechnung aus der Cassé gezahlt:



1—20	Beiträge geben eine Unterstützung v. 80 R. S.				
21—40	"	"	"	"	120 —
41—60	"	"	"	"	160 —
61—80	"	"	"	"	200 —
81—100	"	"	"	"	240 —
101—120	"	"	"	"	270 —
121—140	"	"	"	"	300 —

16) Wer bereits **140** Beiträge entrichtet hat, ist von allen fernerweitigen Beiträgen befreit. Diese Zahlungsbefreiung ergibt eine Bilanz zum Eintritt als Mitglied für einen Candidaten.

17) Sollte die Zahl der Mitglieder sich verringern, so werden sowohl die Anzahl der Beiträge, als auch der Sterbequoten nach Verhältnis ermäßigt; z. B. der Verein bestände aus **76** Mitgliedern, so wäre das Verhältnis wie $\frac{3}{4}$ zu $\frac{4}{4}$ und die Berechnung folgende:

1—15	Beiträge geben eine Unterstützung v. 60 R. S.				
16—30	"	"	"	"	90 —
31—45	"	"	"	"	120 —
46—60	"	"	"	"	150 —
u. s. w.					

18) Sollte ein Mitglied ohne sein Verschulden dergestalt verarmen, daß es nach **51** eingezahlten Beiträgen nicht im Stande wäre die festgesetzten Zahlungen fortzusetzen, so hat dasselbe bei der Direction und dem Comité um Befreiung von ferneren Zahlungen anzusuchen. Genehmigt nun die Gesellschaft, auf die Vorstellung der Direction und des Comité, durch Ballotement das Gesuch des Bittstellers,

TRU Raamatukogu



so wird derselbe von aller weitem Beisteuer befreit, ohne sein schon erworbenes Recht zu verlieren. Es wird aber dann bei seinem oder seiner Gattin Absterben die Quote nach folgender Bestimmung ausgezahlt:

für 51—70	Beiträge	werden	gezahlt	160 R. S.
71—90	"	"	"	200 —
91—110	"	"	"	240 —
111—130	"	"	"	270 —
131—140	"	"	"	300 —

Durch jede solche Zahlungs-Befreiung tritt, behufs der Aufnahme in die Gesellschaft eine Vacanz ein.

19) Die Sterbequote muß dem Sterbehaufe binnen 24 Stunden a dato der gemachten Todesanzeige ausgezahlt sein.

20) Wenn die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes in der Anstalt verbleiben will, und solches der Direction angezeigt hat, so zahlt sie in ihres Mannes Stelle fort, und es entsteht in solchem Falle keine Vacanz. Die ihren Erben zu verabreichende Sterbequote wird von dem Zeitpunkte an berechnet, wo ihr Mann Mitglied wurde.

21) Wenn ein unverheiratheter Mann in die Anstalt tritt, und später heirathet, so werden alle bis zu seiner Verheirathung von ihm gezahlten Beiträge auch seiner Frau zu gut gerechnet.

22) Bei einer zweiten Verheirathung hat das Mitglied diese seine zweite Frau einzukaufen (einzuschreiben) mit zwei und einem halben Abl.



S. Mze. Stammgeld. Der zweite Mann einer zum Verein gehörenden Frau, welcher auch Mitglied werden will, hat das volle Eintrittsgeld mit fünf Rbl. S. Mze. zu zahlen, genießt aber, nach den sonstgewöhnlichen Bedingungen, die Rechte der übrigen Candidaten. Die Sterbequote wird jederzeit in Betreff ihrer Größe von dem Tage des Einkaufs der zweiten Gattin, oder des Eintritts des zweiten Gatten berechnet.

23) Hat ein Mitglied bereits **140** Beiträge entrichtet, so kann dasselbe zum Besten seiner zweiten Frau fortzahlen, um dieser einst eine höhere Sterbequote zu erwirken. Wird nicht fortgezahlt, so wird die der Frau zu zahlende Unterstützung nur bis dahin berechnet, wo die Zahlung der Beiträge aufgehört hatte.

24) Auf die Sterbequote hat nur das Sterbehäus d. h. der zurückbleibende Theil der Ehegatten und die ehelichen Kinder alleinigen Anspruch, dagegen sind entferntere Verwandten, gerichtlich Geschiedene und Gläubiger von jeglichem Anspruch ausgeschlossen. Ueberhaupt unterliegen weder das Capital der Casse, noch auch die aus derselben verabreichten Quoten irgend einem Sequester, da die Sterbequote nicht Schuldentilgung, sondern Bestreitung der Beerdigungskosten bezweckt.

25) Ein Mitglied ohne Frau und Kinder hat bei Zeiten bei der Direction ein schriftliches Document zu deponiren, in welchem der einstige Empfänger seiner Sterbequote bezeichnet ist, widerigensfalls der Verein selbst die Beerdigung standesmäßig besorgt, doch dürfen die Ausgaben für



dieselbe nicht die dem Verstorbenen zufallende Summe der Sterbequote übersteigen.

26) Wer aus diesem Verein freiwillig austreten will, hat solches der Direction schriftlich anzuzeigen, und erhält darauf, wenn derselbe der Gesellschaft nicht etwa anderweitig verpflichtet ist, sowohl sein Eintrittsgeld, als auch seine bisher entrichteten Beiträge jedoch ohne Zinsen zurück. Hat aber ein solches Mitglied bereits bei dem Tode seiner Frau eine Unterstützung bezogen, so wird ihm nur die Hälfte der durch ihn bis zum Tode der Frau gemachten Beiträge, von der spätern Zeit hingegen das Ganze der geleisteten Zahlungen berechnet und ausgereicht. Dasselbe Recht hat in ähnlichen Fällen auch eine Wittve.

Die Verwaltung des Vereins.

A. Die Direction.

27) Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins werden alljährlich am 5ten Juni von der Gesellschaft aus der Zahl der von dem perpetuellen Comitté in Vorschlag gebrachten sechs Personen, durch Stimmenmehrheit drei Directoren gewählt; hiebei können die bisherigen Directoren ihre Posten beibehalten, falls sie das Vertrauender Gesellschaft genießen, und sich zur ferneren Geschäftsführung als tüchtig bewähren.

28) Den Directoren liegen folgende Pflichten ob: in den General-Versammlungen so wie bei den speciellen Berathungen leiten sie die Ge-



Schäfte, wachen über die gehörige Einzahlung der Beiträge der Mitglieder, zahlen die Sterbequoten aus, führen die Rechnungsbücher, setzen die baaren Capitalien in zinstragende Papiere um, fertigen die Jahresrechnungen in Cassa-Angelegenheiten an, und sorgen überhaupt für das Interesse des Vereins nach bestimmten Regeln. Bei allen durch die Schuld eines der Directoren durch Veruntreuungen der Cassa-Gelder, durch Einbuße des Capitals, durch Verabsäumung u. s. w. entstehenden Schäden verantworten die Directoren solidarisch.

29) Zu unbedeutenden Ausgaben, z. B. für Schreibmaterial, Abschriften u. s. w. kann die Direction bis 10 Rbl. S. M. jährlich verwenden, ohne weitere Anfrage beim Comitté. Größere Summen aber dürfen nicht ohne Genehmigung des perpetuellen Comitté verausgabt werden.

30) Die Directoren führen über ihre Amtsgeschäfte ein Journal.

31) Alljährlich hat die Direction einen Rechenschafts-Bericht über die Wirksamkeit der Cassa anzufertigen und dem Livländischen Collegium der allgemeinen Fürsorge zur Vorstellung an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu unterlegen.

32) Ist eine General-Versammlung erforderlich, so hat die Direction, nachdem sie die zu berathenden Gegenstände zuvor dem perpetuellen Comitté des Vereins zur vorläufigen Überprüfung vorgelegt, alle Mitglieder zusammenzuberaufen. Die in einer solchen General-Versamm-



lung gefaßten Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden Mitglieder unbedingt verbindlich.

33) Zur Aufbewahrung der Gelder und wichtigen Documente wird ein mit drei verschiedenen Schlössern versehener und eisenbeschlagener Geldkasten, zu welchem jeder der drei Directoren einen Schlüssel hat, angeschafft, und an einem sichern und feuerfesten Orte in Verwahrung gehalten. Nur im Beisein aller 3 Directoren, oder deren gesetzlicher Stellvertreter darf der Kasten geöffnet werden.

34) Die Directoren müssen sowohl bei den speciellen Versammlungen der Direction und des perpetuellen Comittés, als auch bei den General-Versammlungen des Vereins gegenwärtig sein; widrigenfalls verfällt der Abwesende sofort einer Pön im Betrage von 50 Cop. E. M. Für den Fall der Abwesenheit eines Directors aus irgend welchen Gründen, sind von dem perpetuellen Comitté am Jahrestage drei Glieder dem Verein in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit einen stellvertretenden Director zu wählen hat.

35) Die Rechte und Pflichten dieser Personen sind den Rechten und der Verantwortlichkeit der wirklichen Directoren gleich.

36) Bei seinem Abgange erhält jeder Director, nach geschעהener Revision und richtigem Befund der Casse, über seine Verwaltung von dem Comitté eine Quittung. Vor Ertheilung derselben sind die Directoren von der solidarischen Verantwortung für die Casse nicht entbunden.



B. Der perpetuelle Comitté.

37) Zur Bildung des perpetuellen Comitté werden von dem Verein funfzehn Mitglieder in der Eigenschaft von Bevollmächtigten erwählt. Dieser Comitté hat nach Art. 40 die Berichte der Cassen-Revidenten durchzusehen (Art. 39) und die von den Directoren zur Berathung der General-Versammlung vorzutragenden Sachen zu beprúfen, indem er über dieselben vorläufig sein Urtheil fällt; auch hat er nach Art. 3 und 4 mit Berücksichtigung der Art. 5, 6 und 7 das Ballotement der Candidaten zu veranstalten. Ueber alle Verhandlungen des Comitté's wird von einem dazu erbetenen Mitgliede des Vereins ein Protocoll geführt, und solches von allen Anwesenden unterschrieben. Die sich eröffnende Vacanz eines Mitgliedes wird nach dem Erachten des Comitté von einer der sechs Personen besetzt, welche die Directoren dem Comitté in Vorschlag zu bringen haben.

38) Wenn die Glieder des perpetuellen Comitté von den Directoren zu einer Zusammenkunft eingeladen werden, darf Niemand ohne legale Gründe, welche der Direction schriftlich anzuzeigen sind, bei $\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. Strafe ausbleiben.

39) Zur Zeit der Jahres-Versammlung des Vereins werden zwei Mitglieder zu Revidenten erwählt, welche, nach veranstalteter Revision der Cassé und der Rechnungsbücher, dieselben, mit etwa nöthig befundenen Bemerkungen von ihrer Seite, dem Comitté vorzulegen haben. Dieser



Letztere berichtet sofort, nachdem er die erwähnten Bücher durchgesehen hat, über den ganzen Sachstand, dem gesammten Verein, welcher die besondern Fälle durch ein Ballotement allendlich entscheidet.

40) Zum Behuf der bequemern Eincassirung der Geldbeiträge wird von dem Verein ein zuverlässiges Mitglied oder auch ein Nichtmitglied erwählt, das zur Verbürgung seiner Verpflichtungen eine Caution im Betrage von 200 Rbl. S. Mze. zu leisten hat. Bei jedem eintretenden Sterbefalle erhält derselbe von der Direction gedruckte Quittungen für sämmtliche Mitglieder, auf welchen er bei der Eincassirung den Empfang der Beiträge bescheinigt, die eincassirten Gelder aber sammt den unberichtigten Quittungen hat er zu deren Controlle, im Laufe von nicht mehr als 14 Tagen nach geschehenem Präsentat, der Direction abzuliefern. In Betreff der Restanzen hat die Direction nach dem Art. 12 dieser Statuten zu verfahren. Im Falle, daß zwei oder mehr Mitglieder in einer und derselben Zeit sterben sollten, hat der Cassirer die Beiträge für jedes besonders und im Laufe von je 14 Tagen einzufordern, damit den Mitgliedern solche Leistung nicht schwer falle.

41) Der perpetuelle Comitté vereinigt sich mit dem Cassirer über die Procente, die demselben für seine Mühwaltung bei der Eincassirung der Beiträge in jedem Sterbefalle zuzugestehen und auszuzahlen sind.



Allgemeine Bestimmungen.

42) Das in die Cassé einfließende baare Geld wird (auf den Namen der Cassé selbst) so bald als möglich in Staatspapiere oder Livländische Pfandbriefe umgesezt. Doch müssen 300 bis 500 Rbl. S. M. als disponibler Fond stets baar in der Cassé vorrätzig sein.

43) Jedes Verwaltungsglied der Anstalt führt sein Amt unentgeltlich.

44) Der Stiftungs- und Jahrestag dieses Vereins ist der fünfte Juni. An diesem Tage werden dem versammelten Verein von der Direction die geführten Cassabücher und Protocolle vorgelegt, und darauf den erwählten Revidenten zur speciellen Revision übergeben; das Resultat sothaner Revision aber, wird bei der nächsten allgemeinen Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht. Ferner sollen, wenn nur irgend möglich, in dieser Versammlung alle unentschiedenen Sachen aus dem verflossenen Jahre zur allendlichen Entscheidung gebracht, und ohne dringende Noth, oder trifftige Gründe, durchaus keine Angelegenheit in das folgende Jahr zu weiterer Verhandlung hinübergetragen werden.

45) Bei allen Angelegenheiten, die der General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, giebt die Stimmen-Mehrheit den Ausschlag. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Botum der Direction.

46) Ein jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten. Zum Besten der Cassé können auch Exemplare verkauft werden.



47) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Statuten sind in der Folge nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zulässig.

48) Wenn die Wirksamkeit des Vereins durch besondere Umstände, namentlich aus Mangel an Mitgliedern u. s. w. aufhört, so erhält jedes Mitglied seine eingezahlten Gelder mit 6 Procent jährlicher Renten für das gesammte Capital von 9 zu 10 Beiträgen vom Tage der ersten Einzahlung an berechnet, ohne den geringsten Abzug zurück. Die übrigbleibenden Gelder werden, nach Tilgung nothwendiger Ausgaben der Casse-Verwaltung, dem Dorpatschen Magistrat übergeben und durch ein Mitglied dieses Magistrats, einen Aeltermann der Kaufmannschaft und einen Aeltermann der Zünfte, als ein Unterstützungs-Capital verwaltet; und sollen die Zinsen desselben unter in Dorpat wohnende bedürftige Wittwen am 24sten December jedes Jahres zu gleichen Theilen, nach Anordnung der obenerwähnten drei Personen, vertheilt werden. Die gewissenhafte Auswahl der Wittwen wird ebenfalls durch die drei genannten Personen getroffen.

Unterzeichnet:

Minister der innern Angelegenheiten Perowsky.

Contrafirmirt: Director Lefk.

Beglaubigt: Director Lefk.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:

Masing, Collegien-Secretair.

